

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1804/11-II/7/83 (25)

Himmelportgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 822

Durchwahl

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, geändert wird;
Begutachtung

Sachbearbeiter: OR Dr. Muhr

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 44	GE/19 83
Datum: 17. NOV. 1983	
Verteilt 1983 -11- 22 <i>framer</i>	

Dr. Hajek

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates betreffend Begutachtung der an die vorberatenden Körperschaften und Zentralstellen versendeten Gesetzesentwürfe beehrt sich das Bundesministerium für Finanzen anliegend seine Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für soziale Verwaltung mit Note vom 4. Oktober 1983, Zl. 42.510/5-7/1983, versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, geändert wird, in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Anlage 25-fach

1983 11 16

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten Signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 31 1804/11-II/7/83

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, geändert wird;
Begutachtung

Himmelpfortgasse 4 - 8

Postfach 2

A-1015 Wien

Telefon 52 35 11, 52 95 67 / Kl. 822

Durchwahl

Sachbearbeiter: OR Dr. Muhr

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

W i e n

Zu do. Note vom 4. Oktober 1983, Zl. 43.510/5-7/1983, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz, mit dem der Nationalfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte errichtet wird, geändert wird, nimmt das Bundesministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

1. Zu Art. I Z.4 (§ 3 Abs. 4) des Entwurfes

Seitens des Bundesministeriums für Finanzen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entfall der Kaufpreisgrenze. Sollte sich die Anschaffung teurer Autos ohne Zusammenhang zur Behinderung häufen, wäre jedoch die Regelung wieder zu überdenken.

2. Zu Art. I Z.5 (§ 3 Abs. 6) des Entwurfes

Das Bundesministerium für Finanzen hat nach wie vor Bedenken gegen die Einführung einer Härteklausel. Dies aus mehreren Gründen; nämlich sowohl vom grundsätzlichen Standpunkt als auch im konkreten Fall, da hiedurch praktisch sämtliche Tatbestandsvoraussetzungen relativiert werden könnten. Das Bundesministerium für Finanzen verkennt jedoch nicht die besondere Sach- und Rechtslage im ggstdl. Fall. Im einzelnen wäre folgendes anzuführen:

a) aus "Abs. 3" selbst können sich "besondere Härten" überhaupt nicht ergeben, sondern höchstens "aus der Anwendung des Abs. 3";

./.

b) gem. Art. 18 Abs. 1 B-VG erscheint eine nähere Determination des Begriffes "besondere Härten" unerlässlich;

c) wenn schon ein Härteausgleich gewährt wird, bedeutet dies nicht, daß dieser absolut in der gleichen Höhe wie die gesetzl. vorgesehene Zuwendung geleistet werden muß. Diese Höhe sollte vielmehr als Höchstausmaß (Limit) für einen allfälligen Härteausgleich vorgesehen werden;

d) in Anbetracht des finanziell bedeutsamen Charakters einer derartigen Härteausgleich-Bestimmung sollte die Gewährung eines Härteausgleichs von der Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen abhängig gemacht werden. Da die Möglichkeit einer unmittelbaren Fühlungsnahme des (rechtlich selbstständigen) Fonds mit dem Bundesministerium für Finanzen in dieser Hinsicht aus kompetenzmäßigen Gründen nicht gangbar erscheint, bieten sich hierfür folgende Alternativen an:

aa) die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Finanzen erfolgt in diesen Fällen nach Befassung des Kuratoriums durch das Bundesministerium für soziale Verwaltung, oder

bb) dem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen im Kuratorium d. Fonds wird in diesen Belangen ein absolutes Vetorecht eingeräumt (d.h. die Gewährung eines Härteausgleichs wäre von der ausdrücklichen Zustimmung d. Vertreters d. Bundesministeriums für Finanzen abhängig), da ansonsten die Gefahr d. Überstimmtwerdens im Kuratorium bestehen würde.

Das Bundesministerium für Finanzen gibt eher der Variante unter lit. aa) den Vorzug.

3. Zu Art. II

Sowohl aus budgetären als auch aus grundsätzlichen Überlegungen erscheint eine rückwirkende Inkraftsetzung der Novelle bedenklich.

25 Ausfertigungen der oa. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

1983 11 16

Der Bundesminister:

Dr. Salcher

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

